

Aktenzeichen
Sachgebietsleiterin 51

Kitzingen, 07.02.2022

Federführung: Sachgebiet 51

Vorlage-Nr.: SG 51/023/2022

Bearbeiter: Bianca Rummel

Tel.Nr.: 09321 928 5309

Beratungsfolge:	Status:öffentlich/nicht öffentlich	Termin:
Ausschuss für Jugend und Familie	öffentlich / Beschluss	10.03.2022

Vollzug des SGB VIII und des BayKiBiG;

Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege

Anlagen:

Anlage 1, Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG

Anlage 2, Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG vom 03.02.2022

I. Vortrag:

Die Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 16.11.2020 neu beschlossen.

Die gemeinsamen Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und Bayerischen Städtetags zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG wurden für das Jahr 2022 fortgeschrieben (Anlage 1).

Der Landkreis Kitzingen orientiert sich, wie sehr viele bayerische Jugendämter, an den Empfehlungen und zieht sie als Grundlage für die eigenen Empfehlungen für die Kindertagespflege heran.

Im Wesentlichen sind zum 01.05.2022 folgende Änderungen vorgesehen:

1. Anerkennungsbetrag

Da die Rechtsprechung eine regelmäßige Anpassung beim Anerkennungsbetrag anmahnt und die letzte Anhebung zum 01.01.2021 erfolgte, soll nunmehr zum 01.05.2022 eine weitere Anpassung erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Anerkennungsbeträge wie folgt zu erhöhen:

- Kinder von 0 bis 14 Jahren 445 Euro (bisher 440 Euro),
- Kinder mit Behinderung 1.000 Euro (bisher 990 Euro).

Durch die Erhöhung des Tagespflegeentgeltes zum 01.05.2022 errechnen sich im Jahr 2022 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7605 Mehrausgaben von ca. 970 Euro. Der Haushaltsansatz ist voraussichtlich auskömmlich.

2. Entgelt für die Kontaktpflege von Ersatzbetreuungspersonen

Die Kindertagespflege soll eine verlässlichen Betreuungsform für Eltern und eine Alternative zu Kindertageseinrichtungen sein. Die Sicherstellung der Ersatzbetreuung ist daher eines der wesentlichen Qualitätskriterien in der Kindertagespflege. Es ist dabei Aufgabe des Trägers der Jugendhilfe, entsprechende geeignete Modelle zu entwickeln und zu finanzieren.

Die Kernaufgabe der Ersatzbetreuungsperson besteht darin, im Fall von Krankheit oder Urlaub der regulären Kindertagespflegeperson, die Betreuung der Kinder zu übernehmen. Hierfür hält die Ersatzbetreuungsperson einen zweiwöchentlichen Kontakt aufrecht. Diese Kontakte dienen vorrangig dazu, zu den jeweiligen Kindern eine Beziehung aufzubauen und eine unproblematische Übernahme der Kinder im Vertretungsfall zu gewährleisten.

Die Höhe der Geldleistung für die Kontaktpflege von Ersatzbetreuungspersonen wurde 2016 in Anlehnung an den TVöD / VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst nach S3 (Kinderpflegerin) Stufe 2 zuzüglich eines Bürokostenzuschusses berechnet und betrug seitdem 15 Euro/Stunde.

Die Verwaltung schlägt vor, ab 01.05.2022 das Entgelt für die Kontaktpflege gemäß den tariflichen Steigerungen im TVöD der vergangenen Jahre auf 17 Euro/Stunde zu erhöhen.

Durch die Anpassung errechnen sich im Jahr 2022 bei der Haushaltsstelle 0.4542.7609 Mehrausgaben von ca. 960 Euro. Der Haushaltsansatz ist voraussichtlich auskömmlich.

Alle Änderungen sind in den „Empfehlungen des Landkreises Kitzingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG“ in gekrümmter Unterstreichung gekennzeichnet (Anlage 2).

II. Beschlussvorschlag:

1. Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG gelten für den Landkreis Kitzingen unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen.
2. Die Empfehlungen treten zum 01.05.2022 in Kraft und ersetzen zu diesem Zeitpunkt die bisherigen Empfehlungen vom 29.10.2020.

Tamara Bischof
Landrätin